

Albert Katzenellenbogen (Frankf. a. M.), Bankdirektor Carl Heinrich Kersten [Deutsche Bank und Disc.-Ges.] (Dresden), Dr. Johannes Krüger [Bank für Brauindustrie] (Dresden), Dir. Konsul Georg Priem [Allg. Deutsche Credit-Anstalt] (Dresden), Oberbürgermeister a. D. Oberjustizrat Dr. jur., Dr. phil. h. c. Karl Rothe (Leipzig), Franz Urbig (Berlin), Dir. Walther Zehl (Dresden), Dr. Just (Leipzig).

Staatsvertreter u. Treuhänder: Ministerial-Dir. Geh. Reg.-Rat Dr. Konrad Woelker (Dresden); Stellv.: Ministerialrat Geh. Finanzrat Richard Michael (Dresden), Ober-Reg.-Rat Hanns Hempel (Leipzig), Ober-Reg.-Rat Dr. jur. Hans Gelbhaar (Leipzig).

Gemeinschaftsrat: Ueber seine Zusammensetzung vgl. den Abschnitt über Deutsche Centralboden-credit-A.-G. in Berlin.

Entwicklung:

Gegründet: 25./9. 1895. — **Eingetr.:** 23./10. 1895; Geschäftseröffnung 1./11. 1895; neues Statut v. 30./4. 1932. — **G.-V. v. 25./11. 1930** genehmigte den Fusionsvertrag, durch den das Vermögen der Leipziger Hypothekenbank, Leipzig, mit Wirkung ab 1./1. 1930 als Ganzes unter Ausschluß der Liquidation auf die Sächsische Bodencreditanstalt gegen Gewährung von Aktien im Verhältnis 1:1 übergang. — Das Institut trat mit Wirkung ab 1./1. 1930 der Gemeinschaftsgruppe Deutscher Hypothekenbanken bei. — Die Leipziger Hypothekenbank besteht als Zweigniederlassung in Leipzig weiter. — Rückstellung eines Betrages von 250 000 RM aus dem Ueberschuß des Jahres 1931 zur Abgeltung eines Teiles von Verlusten eines aus Mitgliedern der Verwaltung bestehenden Konsortiums, die es bei der Kursstützung der Aktien des Instituts erlitten hat.

Sonstige Mitteilungen:

Satzungen: Geschäftsjahr: Kalenderj. — **G.-V.** im April, spätestens im Juni (1933 am 29./4.); je 100 RM = 2 St. — **Vom Reingewinn 10%** zum festen R.-F. (Gr. 10%); 4% Vor.-Div., dann nach Abzug außerordentlicher Abschreibungen u. Rücklagen einschließlich der Beträge, die zum Vortrag auf neue Rechnung bestimmt sind, oder die Wohlfahrtseinrichtungen zu Gunsten der Beamten überwiesen oder zu anderen Zwecken vorweg verwendet werden sollen; vom übrigen 10% Tant. dem A.-R. (Außerdem erhält jedes von der G.-V. gewählte Mitglied des A.-R. jährlich 1500 RM. Für den Vors. erhöht sich dieser Betrag auf das Dreifache, für die stellvertr. Vors. auf das Zweifache. Diese Beträge werden auf die in § 27 Ziffer 4 bestimmte Gewinnbeteiligung angerechnet.) Rest als Dividende.

Zahlstellen: Kassen der Gemeinschaftsbanken.

Beteiligungen:

Lombardbank A.-G., Berlin. Gegründet 1931. A.-K. 5 000 000 RM. Beteiligung. mit 250 000 RM, worauf 25% eingezahlt sind.

Sonstige kleinere Beteiligungen (abgeschrieben) bestehen noch bei dem Dresdner und Leipziger Kassen-Verein u. zwei Genossenschaftsbanken.

Statistische Angaben:

Aktienkapital: 11 000 000 RM in 50 000 Akt. zu 100 RM u. 6000 Aktien zu 1000 RM, sämtl. auf den Inhaber lautend. — Die Einziehung von Aktien darf im Falle einer Herabsetzung des Grundkapitals mittels Ankaufs oder Auslösung erfolgen.

Vorkriegskapital: 12 000 000 M.

Urspr. 5 000 000 M. — Bis 1911 erhöht auf 12 000 000 Mark. — In den Jahren 1922 u. 1923 erhöht um 18 000 000 Mark. Näheres s. Jahrg. 1927/28. — **Lt. G.-V. v. 7./1. 1925** Kap.-Umschl. von 30 000 000 M auf 1 500 000 RM (20:1) durch Herabsetz. der Aktien von 1000 M auf 50 M. — **Lt. G.-V. v. 31./5. 1926** Kap.-Erhöh. um 1 500 000 RM durch Ausgabe von 15 000 Akt. über je 100 RM mit halber Div. für 1926, an ein Konsort. Dresdner Bank zum Mindestkurse von 100% begeben u. den bisher. Aktion. zu 104% 1:1 bis 10./8. 1926 angeboten. — **Nov. 1926** zugel. — **Lt. G.-V. v. 5./1. 1927** Kap.-Erhöh. um 3 Mill. RM durch Ausgabe von 10 000 Akt. zu

je 100 RM u. 2000 Aktien zu je 1000 RM mit Div. für 1927, an ein Konsort. Dresdner Bank zu 100% begeben u. den bisher. Aktion. 1:1 zu 104% bis 23./2. 1927 angeboten. — **Zugel. März 1927.** — **Lt. G.-V. v. 3./3. 1928** Kap.-Erhöh. um 3 000 000 RM in Aktien mit Div. ab 1./7. 1928, begeben zu 120% an ein Konsort. Dresdner Bank u. den alten Aktion. zu 125% 2:1 bis 5./7. 1928 angeboten. — **Zugelass. Okt. 1928.** — Einziehung der alten Aktien zu 50 RM bis 19./11. 1928 und Umtausch in Aktien zu 100 u. 1000 RM. — **Lt. G.-V. v. 25./11. 1930** zwecks Durchf. der Fusion mit d. Leipz. Hypothekenb. Kap.-Erh. um 2 000 000 RM in 1500 Akt. zu 1000 RM u. 5000 Akt. zu 100 RM mit Dividende ab 1./1. 1930, den Aktion. der Leipziger Hypothekenbank zum Umtausch 1:1 bis 11./5. 1931 angeboten.

Großaktionäre: Dresdner Bank, Gebr. Arnhold.

Gold-Pfandbriefe und Kommunal-Schuldverschreibungen:

Der Bank ist durch Dekret des Sächs. Ministeriums des Innern vom 25./10. 1895 bzw. 26./11. 1899 die Genehmigung zur Ausgabe von auf den Inhaber lautende Hypotheken-Pfandbriefen u. Kleinb.-Oblig., u. zwar nach der Satzung bis zum 20fachen Betrage des eingezahlten Grundkapitals, des ges. R.-F. u. des Sonder-R.-F. oder des durch Gesetz bestimmten höheren Mehrfachen, weiterhin zur Ausgabe von Kommunal-Oblig., deren ausgebender Betrag unter Hinzurechnung der im Umlauf befindlichen Hypotheken-Pfandbriefe den oben genannten Höchstbetrag nicht um mehr als $\frac{1}{2}$ oder den durch Gesetz bestimmten höheren Teil übersteigen darf, auf 99 Jahre erteilt worden. Für alle ausgegebenen Pfandbriefe sind ganz die gleichen Sicherheiten vorhanden, da für alle Pfandbriefe dieselben gesetz- u. satzungsmäßigen Bestimmungen gelten und die Gesamtheit des Hypothekenbesitzes sowie das ganze sonstige Vermögen der Ges. haftet. Durch Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 15./11. 1923 ist unter Bezugnahme auf das Dekret des Sächs. Ministeriums des Innern v. 25./10. 1895 bzw. 26./11. 1899 die Genehmigung erteilt worden zur Ausgabe von Inhaber-Pfandbriefen und Inhaber-Schuldverschreibungen auf Grund des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken v. 23./6. 1923. Nach Verordn. des Sächs. Ministeriums der Justiz können Mündelgelder in den Gold-Hyp.-Pfandbriefen u. Schuldverschreibungen der Sächs. Bodencreditanstalt angelegt werden. Von den früheren Papiermark-Pfandbriefen war den Serien I, II u. III durch Gesetz v. 22./12. 1899 das Privilegium der Mündelsicherheit für Sachsen erteilt. Die Gold-Hyp.-Pfandbr. u. Schuldverschreibungen sind zur Beleihung bei der Reichsbank (Klasse I bzw. II), der Sächs. Bank zu Dresden, der Preuß. Staatsbank (Seehandlung), der Braunschweigischen Staatsbank, der Bayer. Staatsbank, der Bayer. Notenbank, der Badischen Bank u. der Württembergischen Notenbank zugelassen, dürfen von Sparkassen, Versch.-Ges. u. Berufsgenossenschaften erworben werden und können bei den Kassen der Stadt, der Staatseisenbahnverwaltung u. anderen Amtsstellen als Kautions dienen.

Nach § 30 der neuen Satzung sind für die Beleihungsgeschäfte allenthalben die Vorschriften des Hypotheken-Bank-Gesetzes maßgebend. Mit Genehmigung des Sächs. Ministeriums des Innern als Zentralbehörde können Grundstücke im Freistaat Sachsen, die vorwiegend zum Betrieb der Landwirtschaft dienen, bis zu $\frac{2}{3}$ des Wertes beliehen werden. Theater und Waldungen sind von der Beleihung ausgeschlossen; unter Waldungen werden hierbei nur solche gemeint, die ein selbständiges Beleihungsobjekt bilden würden, nicht solche, welche sich als Bestandteil eines zu verpfändenden Landgutes darstellen. Bauländereien und Baustellen, sowie gewerbl. Anlagen, insbes. Fabriken, Brauereien, Ziegeleien, Vergnügungs-Etablissements dürfen nicht über die Hälfte des Wertes beliehen werden, auch hat sich die Beleihung von Bauländereien und Baustellen jedenfalls innerhalb der Hälfte des Kaufs- u. Uebernahmepreises des Darlehennnehmers zu halten. Die Beleihung von Neubauten, die noch nicht fertiggestellt sind, unterliegen den gleichen Beschränkungen, wie die von Bauländereien und Baustellen. Die Wertermittlung erfolgt nach einer von der Aufsichtsbehörde genehmigten Anweisung. Bei der Abschätzung gewerblicher Anlagen ist nur der von der